

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Nummer 44

Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels

Dienstag, 16. November 2021

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-1099	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: info@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	---------------------------	---	--

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Wasserrecht; Temporäre Verrohrung des Kellbaches bei Prächting, Markt Ebensfeld, im Zuge der Verlegung der Staatsstraße St 2187; Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	125
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konventbau Klosterlangheim für das Haushaltsjahr 2021	126
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Forschungs- & Anwendungszentrum für digitale Zukunftstechnologien Lichtenfels „FADZ LICHTENFELS“	126
Vollzug der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV); Bekanntmachung „Regional erhöhte Belastung“	127

Wasserrecht; Temporäre Verrohrung des Kellbaches bei Prächting, Markt Ebensfeld, im Zuge der Verlegung der Staats- straße St 2187;

Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststel- lung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeits- prüfung (UVP)

Beim Landratsamt Lichtenfels wurde die wasserrechtliche Plangenehmigung für die temporäre Verrohrung des Kellbaches bei Prächting, Markt Ebensfeld, im Zuge der Verlegung der Staatsstraße St 2187 beantragt.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbau. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 7 Abs. 1, Anlage 1 Ziffer 13.18.1 und Anlage 3 UVPG hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden. Das auf die Bauzeit einer Brücke zeitlich befristete Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Abflussgeschehen des Kellbaches, sofern die Zuwegungen zur Verrohrung geländegleich ausgeführt werden und die Verrohrung überströmbar ausgebildet wird. Nachhaltige Beeinträchtigungen der Gewässergüte des Kellbaches sind bei ordnungsgemäßer Bauausführung nicht anzunehmen.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens unter Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen des Plangenehmigungsbescheids ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen und stehen keine wasserwirtschaftlichen, fischereilichen oder naturschutzfachlichen Belange entgegen.

Somit kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt gemäß § 2 UVPG haben.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, 28.10.2021
Landratsamt

Kathrin Bullmann
Abteilungsleiterin

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konventbau
Klosterlangheim
für das Haushaltsjahr 2021**

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konventbau Klosterlangheim hat in ihrer Sitzung am 22. Sept. 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Lichtenfels, 27. Oktober 2021
Zweckverband Konventbau
Klosterlangheim

Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht.

Andreas Hügerich
Verbandsvorsitzender

**HAUSHALTSSATZUNG
des Zweckverbandes „Konventbau Klosterlangheim“
(Landkreis Lichtenfels)
für das Haushaltsjahr 2021**

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan 2021 eine Woche lang im Rathaus II der Stadt Lichtenfels, Marktplatz 5, Zimmer Nr. 38, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aufgelegt (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem an gleicher Stelle während des ganzen Jahres zur Einsicht bereit (§ 4 BekV).

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	68.800,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.700,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Eine Verwaltungsumlage wird nicht festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Forschungs- & Anwendungszentrum für digitale Zukunftstechnologien Lichtenfels „FADZ LICHTENFELS“

Vom 12. November 2021

Auf Grund von Artikel 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Artikel 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Forschungs- & Anwendungszentrum für digitale Zukunftstechnologien Lichtenfels „FADZ LICHTENFELS“ folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Verbandsräte, die nicht Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse. Dieses beträgt zum Stichtag 01. Januar 2021 74,88 € für jeden Sitzungstag.

(2) Verbandsräte, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausfalls.

(3) Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 10,00 € je volle Stunde, begrenzt bis 17:00 Uhr. Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je voller Stunde, ebenfalls begrenzt bis 17:00 Uhr. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die nach Absatz 1 gewährte Entschädigung erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 13, Stufe 3, maßgebliche Vomhundertsatz.

§ 2

Die Entschädigung nach § 1 Absatz 1 wird beim Zusammentreffen mehrerer Sitzungen an einem Tag nur einmal gewährt.

§ 3

Die Verbandsräte erhalten für auswärtige Tätigkeit außerhalb des Landkreises Lichtenfels nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamtinnen und Beamte ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29. September 2021 in Kraft.

Lichtenfels, 12.11.2021

Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Vollzug der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV);

Bekanntmachung „Regional erhöhte Belastung“

Es wird gem. § 17a Abs. 1 Satz 1 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBl. Nr. 615, BayRS 2126-1-18-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 2021 (BayMBl. Nr. 796) bekannt gegeben, dass

1. im Leitstellenbereich, dem der Landkreis Lichtenfels gem. Art. 1 Satz 3 des Integrierten Leitstellen-Gesetzes i.V.m. Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und der Anlage 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes angehört, nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters die Belegung der verfügbaren Intensivbetten bei mindestens 80 % liegt, und zugleich
2. im Gebietsbereich des Landkreises Lichtenfels die vom Robert-Koch-Institut im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz (Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) über einen Wert von 300 liegt.

Gem. § 17a Abs. 1 Satz 2 14. BayIfSMV gelten ab dem 17.11.2021 im Landkreis Lichtenfels die in § 17 Satz 2 der 14. BayIfSMV vorgesehenen Maßnahmen entsprechend.

Anmerkung:

Durch diese Bekanntmachung greifen keine neuen Regelungen, da § 17 der 14. BayIfSMV (landesweit stark erhöhte Intensivbettenbelegung - sog. „rote Krankenhausampel“) seit 9. November 2021 bereits landesweit gilt. Die Bekanntmachung erfolgt ausschließlich für den Fall, dass bei Entfallen der landesweiten „roten Krankenhausampel“ ggf. die Voraussetzungen für die regional erhöhte Belastung im Landkreis Lichtenfels nach § 17a der 14. BayIfSMV weiterhin noch vorliegen.

Lichtenfels, 16.11.2021

Meißner
Landrat

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

